

Handling von Unterrichtsversäumnissen an der Berufsschule

Berufsbildungsgesetz (BBiG) § 15 Freistellung, Anrechnung

(1) Ausbildende dürfen Auszubildende vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht nicht beschäftigen. Sie haben Auszubildende freizustellen

1. für die Teilnahme am Berufsschulunterricht,
 2. an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche,
 3. in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen,
 4. für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind, und
 5. an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht.
- [...]

Aus § 15, Abs. 1 Nr.1 BBiG ergibt sich der Grundsatz, „dass Schulzeit auch Arbeitszeit ist“, und damit beide Ausbildungspartner über die Fehlzeiten des/der Schüler*in informiert sein müssen.

Folgende Regelungen gelten deshalb an der Bergiusschule für unsere Berufsschüler*innen:

Versäumen Sie krankheitsbedingt Unterricht, melden Sie sich umgehend per E-Mail bei Ihrer/m Klassenlehrer*in krank, und nehmen Sie Ihre/n Ausbilder*in im Betrieb in Kopie (in cc setzen).

Eine Kopie der **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** legen Sie spätestens im nächsten Schulblock/in der nächsten Schulwoche vor; diese enthält die Kenntnisaufnahme des Betriebs (Stempel & Unterschrift). Sollte Ihr Arzt / Ihre Ärztin Ihnen keine Bescheinigung in Papierform aushändigen, so bitten Sie Ihren Betrieb, die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) per E-Mail an Ihre/n Klassenlehrer*in zu senden. Denken Sie auch daran, Ihre/n Fremdsprachenlehrer*in per E-Mail zu informieren.

Versäumen Sie krankheitsbedingt eine **Klassenarbeit**, muss für den betreffenden Tag zwingend eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorliegen, welche nicht nachträglich ausgestellt werden darf.

Versäumen Sie den Unterricht aus vorhersehbaren **persönlichen oder aus zwingenden betrieblichen Gründen**, so beantragen Sie die Freistellung rechtzeitig (mindestens eine Woche im Voraus!) bei Ihrer/m Klassenlehrer*in. Einen entsprechenden Antrag finden Sie dazu auf unserer Homepage (Service / Downloads).

Kommen Sie **verspätet zum Unterricht**, so sind Sie selbst dafür verantwortlich, dass der / die zuständige Lehrer*in die Verspätung am Ende der Stunde in das Klassenbuch einträgt. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Sie für den ganzen Tag als fehlend eingetragen sind. **Denken Sie daran, dass sich einzelne Verspätungen auch zu Fehlstunden aufsummieren!**